

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 28 der Gesetz-Sammlung 449, Turnlehrerinnen-, Turnlehrer- und Handarbeitslehrerinnen-Prüfung 449/450, Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstumm-Anstalten 450, Hauskollekten 450, 451/452, Transportbahn in der Gemeinde Rumeln 450/451, Versteigerer 451, Krankenübersicht 451, Verlorener Wandergewerbefchein 452, Rörtermine 452, Deutsche Flagge 452/453, Bergwerks-Verleihungsurkunden 453, Notariats-Urkunden u. 453, Enteignungen 453—455, 456, Abschreibung bei Grundstücksverkäufen 455/456, Löschungsquittungen über eingezahlte Renten-Ablösungskapitalien 456.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

1274. 1392. Das zu Berlin am 14. November 1903 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10475. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 16. Oktober 1903.

Nr. 10476. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 4. November 1903.

Nr. 10477. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Königstein, Nastätten, Selters und Wallmerod. Vom 7. November 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1275. 1396. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1904 am 21. November und den folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes zu Bonn abgehalten werden.

Zu ihr werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat vor dem 1. Oktober 1904 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgelegte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der  
Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1903.

Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1903. Nr. 21125 III v. III.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. v. Hövel.

1276. 1395. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1904 am 25. und 26. Februar in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes zu Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 25. Januar 1904 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramt stehenden Bewerber durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1903. Nr. 21125 II v. III.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. v. Hövel.

1277. 1397. Die im Jahre 1904 in unserem Verwaltungsbezirke abzuhaltenden Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen werden in Coblenz am 9. Mai und folgenden Tagen und am 11. Oktober und folgenden Tagen; in Düsseldorf am 12. Juli und folgenden Tagen; in Rheydt am 17. März und folgenden Tagen stattfinden.

Die Meldungen zur Prüfung sind an uns zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine hier vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der unterm 22. Oktober 1885

erlassenen Prüfungsordnung, die im Zentralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, S. 737 u. ff. und in dem Anhang zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt ist. Diese Bestimmungen sind nebst Anhang in dem vorgenannten Zentralblatte für 1894 S. 447 u. ff. abgedruckt und auch im Wege des Buchhandels zu beziehen.

Coblenz, den 3. November 1893.

Nr. 21123.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. v. Hövel.  
1278. 1398. An der Taubstummenanstalt zu Neuwied soll am 30. Juni 1904 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philosophie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. Dezember 1903 angenommen werden, sind beizufügen:

- 1, ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
- 2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
- 3, ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
- 4, ein amtliches Führungsattest,
- 5, ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benützt habe.

Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 2. November 1903.

Nr. 21124.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. v. Hövel.  
1279. 1380. Dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Beek, Kreis Ruhrort, welchem behufs Aufbringung der Mittel für den Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche in Beek eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf und des rechtsrheinischen Teils des Regierungsbezirks Köln bereits bewilligt worden ist, ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Erlaubnis erteilt worden, zu dem gleichen Zwecke eine Hauskollekte bei den katholischen

Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen und des linksrheinischen Teils des Regierungsbezirks Köln in dem Zeitraum bis zum 1. Juli f. J. durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind folgende Personen betraut worden:

1. Hermann Behnen in Buschhausen, 2. Gerhard Proesch in Calcar, 3. Hubert Moll in Eilendorf, 4. Johann Heinen in Giesenkirchen, 5. Hermann Schemmann in Mülheim a. d. Ruhr, 6. Friedrich Poschamp in Heiligenhaus, 7. Franz Protz in Grefeld, 8. Bernhard Buschfötter in Grefeld, 9. Robert Peters in Grefeld, 10. Albert Braun in Simmerath, 11. Adolph Fröhling in Orken, 12. Martin Im Dahl in Tachhütte, 13. Wilhelm Viehn in Giesenkirchen, 14. Anton Breittopf in Köln, 15. Johann Eids in Scheuerheck, 16. Bernhard Janßen in Scheierwaldenrath.

Düsseldorf, den 8. November 1903.

II. D. 3641.

Der Regierungs-Präsident.

1280. 1377.

### Genehmigung.

Der Lokalbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Hiedemann & Komp., Bauabteilung Xanten, wird hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur vorübergehenden Anlage einer Transportbahn in der Gemeinde Numeln bei Station 18 der Staatsbahnstrecke Trompet-Rheinhausen und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Bahn ist in einer Spurweite von 1,435 Meter nach dem von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plane herzustellen.

2. Der Verkehr auf dem Gemeindegewege Numeln-Rheinhausen darf durch die Transportbahn nicht gehindert werden. Vor dem jedesmaligen Befahren des Übergangs sind zur Warnung der Passanten Glockensignale von der Lokomotive aus zu geben.

3. Nach der Entfernung der Anlage ist der Weg mindestens wieder in den Zustand zu versetzen, in welchem er sich vor der Anlage der Transportbahn befunden hat.

Für die Benutzung des Weges ist der Gemeinde Numeln seitens der Unternehmerin eine jährliche Anerkennungsgeld von 50 Pfg. zu zahlen.

4. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

5. Die Unternehmerin hat der Ortspolizeibehörde eine, mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person (Betriebsleiter) anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, neben der Unternehmerin selbst, verantwortlich ist.

6. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß das Fahrpersonal mit den maßgebenden polizeilichen und allen sonstigen auf den Eisenbahn-Betrieb Bezug habenden Bestimmungen bekannt ist.

7. Die Unternehmerin hat die Unterordnung der Be-

biensteten der Transportbahn unter den Betriebsleiter zu regeln und dem letzteren die Befugnis zu sichern, entsprechende Konventionalstrafen gegen seine Untergebenen zu verhängen.

8. Der Betriebsleiter hat für die Befolgung der polizeilichen und sonstigen Bestimmungen durch das Betriebspersonal zu sorgen und ist dieserhalb von der Unternehmerin mit den nötigen Vollmachten zu versehen.

9. Über etwaige Unglücksfälle hat der Unternehmer der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten, die ihrerseits darüber an den Regierungs-Präsidenten zu berichten hat.

10. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen, ist jedoch bei Überfahung des Gemeindegeweges von Numeln nach Rheinhafen auf 6 km in der Stunde zu ermäßigen. Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und des Straßenverkehrs es erfordert, an

einzelnen Stellen, zu bestimmten Zeiten oder auch im ganzen eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

11. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 11. November 1903. I. K. Nr. 2451.  
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.  
1281. 1386. Karl Hundt zu Duisburg ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Stadt Duisburg bestellt worden.

Düsseldorf, den 11. November 1903. I. F. 5827.  
Der Regierungs-Präsident.

1282. 1407.

**Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 46. Jahreswoche vom 8./11. 1903 bis 14./11. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	
Barmer . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Eleve . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16	1	1	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	7	—	2	—	—	1	—
Düsseldorf (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	1
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	10	2	19	3	—	—	—
Duisburg . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—
Elberfeld . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	18	—	—	—	—
Essen (Land) . . . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	—	16	2	—	—	—
Geldern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3	—	—	—	—
Glabbach (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—
Kempen . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—
Mettmann . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Moers . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	1	—	—	—	—
Mülheim . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	2	1	—	7	—	—	—	—
Neuß . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	—	4	—	—	—	—
Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	28	—	—	—	1	—	—	—	—
Remscheid . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—
Ruhrort . . . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	19	1	16	1	20	4	1	—	—
Solingen (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—
Summe	2	1	—	—	18	6	—	—	—	—	120	10	110	3	128	10	6	2	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1283. 1399. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. August 1903, J.-Nr. 18093, dem Vorstande des evangelischen Magdalenen-Asyls „Bethesda“ in Boppard die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt

bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1904, 1905 und 1906 je eine einmalige Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte bei den evangelischen

Eingefessenen derjenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf, die die Einsammlung nicht selbst vornehmen, ist für das Jahr 1904 Herr Konrad Brunn in Mülheim a. d. Ruhr beauftragt worden.

Düsseldorf, den 16. November 1903. I. Ca. 2358.

Der Regierungs-Präsident.

1284. 1385. Der dem Heinrich Schiffers zu Kempen (Rh.) von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 4217

1285. 1403. Auf Grund des § 2 und 3 der Rörordnung für Privatbeschäler vom 29. September 1880 (Amtsbl. S. 345) bringe ich nachstehend das Verzeichnis der für die diesjährige Rörung bestimmten Termine zur Kenntnis der Beteiligten.

Nummer des Rörbezirks.	Der Rörbezirk besteht aus den Kreisen.	Tag und Stunde der Rörung.	Rörort und Bezeichnung der Stelle, an der die Rörung stattfindet.
I.	Neuß, Grevenbroich, Düsseldorf, Stadt und Land, Mettmann, Solingen, Stadt und Land, Lennep, Barmen, Elberfeld und Remscheid	Donnerstag, den 17. Dezember 1903, vormittags 11 Uhr Montag, den 14. Dezember 1903, vormittags 11 Uhr	Neuß, auf dem städtischen Schlachthof. } Für die Kreise Neuß u. Grevenbroich. Hilden, auf dem abgeschlossenen Hofraum bei der Wirtschaft „Belgischer Hof“ von Heinrich Schafhausen. } Für die übrigen Kreise des I. Rörbezirks.
II.	Duisburg, Oberhausen, Mülheim (Ruhr), Essen Stadt und Land, Ruhrort	Montag, den 14. Dezember 1903, nachmittags 2 Uhr	Oberhausen, auf dem Schlachthof.
III.	Rees	Dienstag, den 15. Dezember 1903, nachmittags 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr	Empel, vor dem Hause des Gastwirts Ritter.
IV.	Moers	Dienstag, den 15. Dezember 1903, vormittags 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr	Auf der Provinzialstraße bei Grünthal, Gemeinde Dönnig, 1,7 km vom Bahnhof Menzelen entfernt.
V.	Cleve	Mittwoch, den 16. Dezember 1903, vormittags 9 Uhr,	Cleve, auf der breiten Linden-Allee auf der Straße zwischen dem städtischen Kirchhofe und dem Aufgang zum Clever Berg.
VI.	Geldern	Mittwoch, den 16. Dezember 1903, nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr,	Geldern, auf dem Wege am sogenannten Exerzierplatz am Rheinischen Bahnhofe.
VII.	Crefeld, Stadt und Land, M.-Gladbach, Stadt und Land, Kempen,	Donnerstag, den 17. Dezember 1903, vormittags 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr	Kempen, auf dem Viehmarkte.

Düsseldorf, den 16. November 1903.

I. E. 5699/II.

Der Regierungs-Präsident.

1286. 1404. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Kirchenrat der evangelischen Pfarrei in Ars an der Mosel unter dem 5. November 1903 — 23269 — die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche daselbst in der Zeit bis zum 1. Mai 1904 im hiesigen Bezirk bei wohlhabenden evangelischen Einwohnern der Städte Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Remscheid, Rheydt und Solingen einmalig freiwillige Gaben einsammeln zu lassen.

Mit der Einsammlung sind beauftragt: Aug. Freiburger aus Barmen-Rittershausen, G. Friedrich aus Breitenbach,

D. Kralemann aus Bielefeld, H. L. Kuhl aus Holzheim, Paul Kuhl aus Hannover, F. Schmier aus Barmen, J. Schüler aus Barmen, N. Schröder aus Alteneffen, Alb. Wehner aus Barmen, Pfarrer Sell aus Ars und H. Kampmann aus Bielefeld.

Düsseldorf, den 15. November 1903. II. D. 3709.

Der Regierungs-Präsident.

1287. 1379. Die deutsche Flagge wird vielfach in unrichtiger Reihenfolge der Farben gebraucht. Ich sehe mich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften [Art. 55 der Reichsverfassung sowie Allerhöchste Verordnungen vom 25. Oktober 1867 (R. G. Bl. S. 39) und 8. November 1892 § 1 (R. G. Bl. S. 1050)] in Erinnerung

zu bringen. Nach diesen Bestimmungen bildet die deutsche Nationalflagge ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist; das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Die schwarze Farbe ist daher an der Spitze der Flaggenstange zu führen.

Düsseldorf, den 6. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1288. 1389. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 30. März 1898 wird der Gewerkschaft Langenbrahm zu Rüttenscheid das Eigentum des Bergwerks Albert in den Gemeinden Rüttenscheid und Heide, im Landkreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von achtzehntausend neunhundertundsechs Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. November 1903.

I. 15935.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 6. November 1903.

Königliches Oberbergamt.

1291. 1400. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der Louisen- und Wallstraße, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Bohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	12	29	Louisenstraße: 184/4 aus alte Nr. 112/4	Hofraum	Schmiz, Karl, Viehhändler	Mülheim a. d. Ruhr
2	—	72	45	Wallstraße: zu 229/75 zc. aus alte Nr. 45/74	Garten	Schöndorff, Jeanette	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 28. November 1903**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Rathaus zu Mülheim an der Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. November 1903.

A. Nr. 557.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

1289. 1390. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 30. März 1898 wird der Gewerkschaft Langenbrahm zu Rüttenscheid das Eigentum des Bergwerks Albertine in den Gemeinden Rüttenscheid und Heide, im Landkreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfundvierzigtausend dreihundertundsechzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. November 1903.

I. 15935.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 6. November 1903.

Königliches Oberbergamt.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1290. 1387. Die Dienstpapiere und Urkunden des von Gerresheim nach Köln versetzten Notars Peusquens sind auf den Notar Lenders in Gerresheim übergegangen.

Düsseldorf, den 11. November 1903. Gen. II. 67.

Königliches Landgericht.

1292. 1303. Auf Antrag der Stadt Erfeld hat der Königl. Regierungs-Präsident hierdurch die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II, Abteilung vom 14. Juni 1903, A. II, 4888 I, als zum Bau des Rheinbafens Erfeld-Elm, erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Erfeld-Elm belegene Grundflächen angedeutet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	ar	qm	Flur	Nr.		
1	07	19		1	282/14	Ehefrau von Johann Hermann, Ackerwirt, Egoet geb. Forster	Erfeld-Elm, Rheinstr. 62
2	20	55		1	58		
3	15	18		1	61		
4	55			1	74		
5	2			1	90		
6	26	50		2	261/33	Ehefrau Franz Forster, Gertrud geborene Schnigler	Erfeld-Elm, Rheinstraße 35
7	30	45		2	47		
8	76	20		2	60		
9	57	19		1	283/14		
10	26	51		1	345/67.68		
11	30	40		1	72	Eheleute Deussen, Karl, und Gertrud geborene Peltens	Erfeld, Juraßenstraße 528
12	49	40		1	423/91		
13	45	79		2	41		
14	32	41		2	42		
15	44	34		1	40		
16	1	47	50	1	422/91	Kaspar, Heinrich, Wirt und Bauer	Erfeld-Elm, Irdbingerstr. 1
17	70	21		1	332/54.55.57		
18	24	53		1	60		
19	32	08		2	46		
20	17	72		2	52		
21	3	26		1	545/43		
22	95	59		2	56		
23	34	20		2	333/59		
24	51	16		2	57	Eheleute Deuzmann, Paul, Kaufmann und Katharina geb. Bins und Miteigentümer	Erfeld-Elm, Irdbingerstraße 27.
25	46	45		2	115		
26	25	32		3	10		
27	28	60		1	52		
28	13	12		3	12		
29	11	55		1	468/20		
30	2	06		1	469/30		
31	2	64		1	508/20		
32	12	55		1	509/20		
33	92	45		1	533/31 u.	Eheleute Senger, Wilhelm, Karoline geb. Schages und Miteigentümer	Erfeld-Elm, Kirchstraße 5
34	23	94		2	48		
35	3	38		1	521/32		
36	8	02		1	522/32		
37	40	70		1	523/32		
38	2	68		1	524/32		
39	2	68		1	525/32		
40	2	68		1	526/32		
41	2	67		1	527/32		
42	2	68		1	528/32		

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	ar	qm	Flur	Nr.		
43	2	67		1	529/32	Uebinger Aktien-Vereins-Gesellschaft in Liquidation Vertreter Rechtsanwalt Hoffmann	Irdbingen
44	2	68		1	530/32		
45	2	68		1	531/32		
46	46	37		1	532/32		
47	26	81		1	86		
48	29	41		1	37		
49	56	40		1	39		
50	55	76		1	47		
51	1	28	20	1	69	Georg Offermann, Gärtner u. Miteigentümer	Schloß Weisenberg
52	25	50		1	70		
53	40	10		1	71		
54	7	30		1	315/75		
55	26	30		1	316/75		
56	35	35		1	345/66.67		

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des im Gange befindlichen Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie event. zur Abänderung anberaumt auf: **Donnerstag, den 26. November d. J.,** vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr, in der Wirtschaft von Eduard Baumeister in Erfeld-Elm, Rheinstraße 48, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 32, **Samstag, den 28. November d. J.,** vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr, in der Wirtschaft von Eduard Baumeister in Erfeld-Elm, Rheinstraße 48, bezüglich der Parzellen von 33 bis 56. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Nichtzahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. Erfeld, den 16. November 1903. A. Nr. 138.

Der Abänderungs-Kommissar: Pätzsch, Regierungs-Rat.  
1293. 1401. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der Wankheimerstraße, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundflächen angedeutet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	ar	qm	Flur	Nr.			
1	—	74		15	917/2	Acker	Jolling, Bernhard, Lehrer	Duisburg
					aus alte Nr. 855/2			

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abänderung anberaumt auf: **Dienstag, den 24. November 1903,** vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr, in Rathaus zu Duisburg. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Nichtzahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. Erfeld, den 17. November 1903. A. Nr. 504.

Der Abänderungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungsrat.  
1294. 1301. Im Falle des Verkaufs eines grundbuchmäßig belasteten oder zu einem Fideikommiß gehörigen Grundstücks kann die Abänderung auf Grund eines Urtheils der zuständigen Behörde erfolgen, wenn von der unterzeichneten Behörde bezeugt wird, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sicher gestellt ist oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt bezw. nicht erforderlich ist. (Art. 20 des Ausführungsreglements zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899). Einer Verwendung des Kaufgeldes bedarf es nur dann nicht, wenn es 60 Mark oder weniger beträgt.

oder wenn die Gläubiger binnen einer Frist von 6 Wochen nach der ihnen von uns zugestellten Bekanntmachung von dem Rechte, die Verwendung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht haben. (§§ 460 ff. Th. I. Tit. 20. A. L. R. § 110 Ges. vom 2. März 1850 G. S. S. 77.)

Ist der im Grundbuche eingetragene Gläubiger tot oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder ist er nicht mehr Besitzer der Forderung, so muß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 111 des Ges. v. 2. März 1850.)

Die Beobachtung der vorstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, von denen ein Teil von der Mitwirkung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, abhängig ist, bringt es mit sich, daß die Erledigung der Anträge auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen häufig eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist, wie die häufig an uns gerichteten Gesuche um Beschleunigung dartun, in den beteiligten Kreisen nicht ge-

**1296. 1411.** Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 7. April 1903, B. A. I. 2535, als zur Regulierung der Wupper erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen und Gerechtfamen angeordnet.

Nr. des Vermögensverzeichnisses	Größe a) der zu enteignenden, b) der dauernd zu belastenden Grundflächen, c) Gerechtfamen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	Qu.-Meter	Flur	Nr.		
5	a)	11	I/4	1630/2	Eheleute Kaufmann Emil Rötter und Maria Louise geborene Berg	Barmen
	b)	—	I/4	1631/2		
6	a)	56	I/4	1627/2	Kaufmann Otto Goldenberg	"
	b)	—	I/4	1628/2		
7	a)1	4	I/4	1625/2	Eheleute Kaufmann Emil Schulte und Emma geborene Wildförster	"
	b)	—	I/4	1624/2		
8	a)	62	I/4	1619/2	Zivilingenieur Karl Julius Mayer	"
	b)	—	I/4	1618/2		
	c) Das Wupperstauwerk an der Farbmühlenbrücke mit den daran haftenden Staurechten.				Die offene Handels-Gesellschaft Ferd. Cleff Söhne	"
	c) Das Wupperstauwerk an der Grabenstraße mit den daran haftenden Staurechten.				"	"
	c) Das Wupperstauwerk oberhalb der Kaiserbrücke mit den daran haftenden Staurechten.				Die offene Handelsgesellschaft Johann Fr. Wolff	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 30. November 1903, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Rathhaus zu Barmen.**

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefördert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. November 1903.

A. 13.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Regenborn, Regierungs-Rat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 247, 248, 249 und 250.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.